

Richtlinien der Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz (BUNDjugend) Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung [04.12.2010]

Geändert auf der Landesmitgliederversammlung [03.12.2011]

Geändert auf der Landesmitgliederversammlung [01.12.2012]

Geändert auf der Landesmitgliederversammlung [07.12.2013]

Geändert auf der Landesmitgliederversammlung [06.12.2014]

Geändert auf der Landesmitgliederversammlung [05.12.2015]



Die Richtlinie der BUNDjugend Mecklenburg-Vorpommern steht unter einer [Creative Commons Lizenz](#).

1 Name und Sitz

- 1.1 Die BUNDjugend Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden BUNDjugend) ist die Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im Folgenden BUND) und wird im Rahmen der Satzung des BUND Mecklenburg-Vorpommern eigenverantwortlich und selbstständig tätig.
- 1.2 Sitz der BUNDjugend ist Schwerin.

2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 3.1 Die BUNDjugend dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Selbstverständnis

- 4.1 Die BUNDjugend ist eine umweltpolitische und gewaltfreie Jugendorganisation.
- 4.2 Die BUNDjugend verurteilt und bekämpft jede Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen, Sexualität oder anderen Merkmalen. Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes.
- 4.3 Für die BUNDjugend besitzen Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung einen überragend hohen Stellenwert. Rechtsextremistisches Gedankengut, Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit stehen den Zielen und der Arbeit der BUNDjugend unvereinbar entgegen. Die Zusammenarbeit mit solchen Personen, Parteien sowie sonstigen Gruppierungen ist ausgeschlossen.
- 4.4 Die BUNDjugend ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wird, haben in ihrer Tätigkeit der parteipolitischen Unabhängigkeit der BUNDjugend Rechnung zu tragen.

5 Ziele und Aufgaben

- 5.1 Die BUNDjugend folgt den Zielen des BUND.
- 5.2 Die BUNDjugend hat sich auf Grundlage ihrer Eigenverantwortlichkeit eigene Ziele und Aufgaben gesetzt:
 - 5.2.1 Ziel der BUNDjugend ist, menschliches Leben und das anderer Lebewesen in einer intakten Umwelt dauerhaft zu sichern.

- 5.2.2 Die BUNDjugend arbeitet darauf hin, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird.
- 5.2.3 Die BUNDjugend will Kindern, Jugendlichen, ihren Aktiven und Mitgliedern Möglichkeiten zur Entwicklung zu kritischen und politisch mündigen Menschen geben.
- 5.2.4 Die BUNDjugend veranstaltet zu diesem Zweck Freizeiten, Seminare, Vorträge, Lehrgänge und Ausstellungen und gibt Veröffentlichungen heraus über Umweltpolitik, Naturschutz und Landschaftspflege.
- 5.2.5 Es sollen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch die Förderung des verantwortlichen, sozialen und solidarischen Handelns.
- 5.3 Die BUNDjugend macht offene Kinder- und Jugendarbeit, d.h. Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglieder sind, können an allen Veranstaltungen der BUNDjugend teilnehmen, es sei denn, dem stehen andere Regelungen dieser Richtlinien entgegen.
- 5.4 Eine Kooperation mit dem BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und anderen Unterorganisationen des BUND und des BUNDjugend Bundesverbandes ist ausdrücklich gewünscht.
- 5.5 Die BUNDjugend ist offen für die Arbeit mit Personen, Gruppen sowie mit anderen Verbänden und Institutionen auf lokaler, regionaler, föderaler, nationaler und internationaler Ebene, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen.
- 5.6 Kooperationsverbot: Die BUNDjugend kooperiert nicht mit natürlichen oder juristischen Personen, die den Grundsätzen der BUNDjugend entgegen stehen.

6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder der BUNDjugend sind alle Mitglieder des BUND, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es gelten die Regelungen der Satzung des BUND.
- 6.2 Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND, an den die Beiträge zu entrichten sind.

7 Austritt und Ausschluss

- 7.1 Für Austritt und Ausschluss von Mitgliedern der BUNDjugend gelten die Bestimmungen der Satzung des BUND.
- 7.2 Einzelpersonen, Arbeitskreisen, Kinder- und Jugendgruppen, die gröblich gegen die Ziele der BUNDjugend arbeiten, die sich vereinschädigend verhalten oder rechtsextremistisches Gedankengut innerhalb und außerhalb der BUNDjugend verfolgen, kann es durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag untersagt werden, den Namen „BUNDjugend“ zu benutzen. Die Landesjugendleitung kann durch einen Mehrheitsbeschluss die Untersagung vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussprechen; sie muss dann den schriftlichen Antrag mit einer ausführlichen Begründung für die vorläufige Untersagung stellen.
- 7.3 Einzelpersonen kann entsprechend die Mitarbeit in allen BUNDjugend-Gremien, -Organen und -Gruppen untersagt werden.

8 Organe

8.1 Organe der BUNDjugend sind:

- 8.1.1 die Mitgliederversammlung,
- 8.1.2 der Jugendvorstand (im Folgenden Landesjugendleitung).

8.2 Die Sitzungen der Organe sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann durch mehrheitlichen Beschluss der Stimmberechtigten eingeschränkt werden.

9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der BUNDjugend.

9.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und deren Änderungen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten,
- Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung und deren Entlastung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Entgegennahme der Berichte von der Landesjugendleitung, Geschäftsstelle und Arbeitskreisen,
- Beschlussfassung über den Haushalt,
- Wahl eines/einer Kassenprüfers*in, der/die weder Mitglied der Landesjugendleitung noch Angestellte*r der BUNDjugend ist,
- Wahl von bis zu fünf Delegierten und bis zu fünf Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BUNDjugend Bundesverbandes. Bleibt die Zahl der gewählten Delegierten unter fünf, kann die Landesjugendleitung weitere Delegierte bestimmen.
- Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder Auflösung der BUNDjugend.

9.3 Zur Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Landesjugendleitung eingeladen und zwar brieflich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe des von der Landesjugendleitung beschlossenen Entwurfs für eine Tagesordnung an alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Jugendgruppen und Arbeitskreise. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn die Landesjugendleitung dies mehrheitlich beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

9.4 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt zu Beginn jeder Sitzung eine Tagungsleitung.

9.5 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der BUNDjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Nichtmitglieder, die in Jugendgruppen oder Arbeitskreisen der BUNDjugend aktiv sind, sind teilnahmeberechtigt. Nicht stimmberechtigt sind Angestellte der BUNDjugend oder des BUND.

Tätige im Freiwilligenjahr sind keine Angestellten des BUND oder der BUNDjugend, sondern über die Träger der Freiwilligendienste im Verband

beschäftigt. Nebenamtlich beschäftigte Mitglieder mit Honorar- oder Werkverträgen über ein eingeschränktes Arbeitsfeld innerhalb der BUNDjugend oder des BUND sind stimmberechtigt. Freiwillige und Nebenamtliche haben in Fragen, die sie oder ihre Arbeit direkt betreffen und somit zur Befangenheit führen können, kein Stimmrecht. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung im Voraus, ob eine Befangenheit vorliegt.

- 9.6 Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Organe und die Gliederungen der BUNDjugend. Anträge sind schriftlich und mit Begründung versehen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Landesjugendleitung zu richten. Initiativanträge zur Änderung der Richtlinie und finanzrelevante Initiativanträge sind nicht zulässig. Sonstige Initiativanträge sind nur dann zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags nach Ablauf der Antragsfrist aktuell geworden ist und wenn sie von mindestens zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Die Entscheidung trifft die Tagesleitung. Die Entscheidung kann durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

10 Landesjugendleitung

- 10.1 Die Landesjugendleitung ist der ehrenamtliche Jugendvorstand der BUNDjugend.
- 10.2 Die Landesjugendleitung besteht aus mindestens drei, maximal neun Landesjugendsprecher*innen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und nach Absprache alleine vertretungsberechtigt.
- 10.3 Die Mitglieder der Landesjugendleitung dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mindestens ein Mitglied der Landesjugendleitung sollte zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahren alt sein. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der BUNDjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. In die Landesjugendleitung gewählte Freiwillige und Nebenamtliche haben bei ihrer Vorstandstätigkeit in Fragen, die sie oder ihre Arbeit direkt betreffen und somit zur Befangenheit führen können, kein Stimmrecht. In Zweifelsfällen entscheiden die anderen anwesenden Mitglieder der Landesjugendleitung im Voraus, ob eine Befangenheit vorliegt. Angestellte der BUNDjugend oder des BUND können nicht gewählt werden.
- 10.4 Wahl
- 10.4.1 Die Landesjugendsprecher*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.4.2 Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.
- Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt:
- 10.4.3 ein Mitglied der Landesjugendleitung ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend im Landesvorstand des BUND,
- 10.4.4 ein Mitglied der Landesjugendleitung ausdrücklich für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten und
- 10.4.5 ein Mitglied der Landesjugendleitung ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend Mecklenburg-Vorpommern im Bundesjugendrat und

- 10.4.6 mindestens ein*e, maximal sieben weitere Landesjugendsprecher*innen.
- 10.4.7 Auf begründeten Antrag kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit Mitglieder der Landesjugendleitung abwählen.
- 10.5 Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 10.6 Die Landesjugendleitung führt die Geschäfte der BUNDjugend und vertritt die Ziele und Interessen der BUNDjugend in der Öffentlichkeit. Zur Unterstützung bei der Geschäftsführung kann eine Landesgeschäftsführung eingestellt sowie eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden.
- 10.7 Die Landesjugendleitung muss die Finanzen der Geschäftsführung regelmäßig prüfen.
- 10.8 Die Landesjugendleitung berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit und die Arbeit der Landesgeschäftsführung. Diese umfassen außerdem Berichte des/der Vertreters*in der BUNDjugend:
- im BUND-Landesvorstand,
 - auf BUNDjugend Bundesebene und
 - im Landesjugendring.
- 10.9 Nach Neuwahlen bleibt die Landesjugendleitung in seiner alten Zusammensetzung bis zur konstituierenden Sitzung der neu zusammengesetzten Landesjugendleitung im Amt.

11 Wahlen und Abstimmungen

- 11.1 Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird.
- 11.2 Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem zweiten Wahlgang werden die Kandidat*innen einzeln gewählt, es genügt die relative Mehrheit.
- 11.3 In die Organe und Positionen können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder der BUNDjugend sind.
- 11.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 11.5 Über Beschlüsse und ihnen zugrunde liegende Anträge sind Niederschriften zu fertigen und von Tagungsleitung und Landesjugendleitung zu unterschreiben.

12 Jugend- und Kindergruppen

- 12.1 Die BUNDjugend unterstützt Gruppen und Gruppengründungen.
- 12.2 Jugend- und Kindergruppen können in Ortschaften, Gemeinden und Kreisen bestehen oder Gebiete umfassen, die aufgrund der Mitgliederzahl und der geographischen Gegebenheiten eine sinnvolle Einheit darstellen.
- 12.3 Jugend- und Kindergruppen können im Rahmen dieser Richtlinien aktiv werden. Sie dürfen nicht gegen die Grundsätze der BUNDjugend oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Landesjugendleitung arbeiten.

- 12.4 Eine Gruppe kann nur mit der Zustimmung der Landesjugendleitung oder der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- 12.5 Die Gruppen können für ihre Arbeit aus dem Haushalt mit Geld ausgestattet werden.
- 12.6 Ein Protokoll der Gründungsversammlung mit Adresse und Telefonnummer der Ansprechperson soll an die Landesjugendleitung geschickt werden. Diese Person ist im Falle einer Kindergruppe der/die Leiter*in.
- 12.7 Leiter*innen sowie gesamte Jugendgruppen sind dafür verantwortlich,
- dass die Aktivitäten im Sinne der Grundsätze der BUNDjugend geführt werden,
 - dass Logo und Name der BUNDjugend nur im Sinne dieser Richtlinien benutzt werden und
 - dass die Kasse der Gruppe ordentlich geführt wird.
- 12.8 Die Kinder- und Jugendgruppen sollen der Landesjugendleitung regelmäßig über ihre Aktivitäten berichten.
- 12.9 Die Aktiven der Jugend- und Kindergruppen sollen zur Mitgliederversammlung kommen und sich aktiv an Diskussionen in der BUNDjugend beteiligen.
- 12.10 Die Aktiven einer Jugend- oder Kindergruppe können die Gruppe jederzeit auflösen. Ein Protokoll der Gruppenversammlung, auf welcher der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, soll an die Landesjugendleitung geschickt werden.
- 12.11 Eine Gruppe, die gegen die Ziele der BUNDjugend arbeitet, kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Entsprechend kann die Landesjugendleitung Gruppen auflösen; die Auflösung muss der Mitgliederversammlung berichtet und begründet werden.

13 Arbeitskreise

- 13.1 Aktive in der BUNDjugend können sich in Arbeitskreisen zusammenschließen. Einem Arbeitskreis (AK) sollen mindestens drei Personen angehören, die sich mindestens vier Mal pro Jahr treffen.
- 13.2 Ein Arbeitskreis kann nur mit Zustimmung der Landesjugendleitung oder der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- 13.3 Jeder Arbeitskreis benötigt eine, höchstens zwei, verantwortliche Personen. Die verantwortliche Person wird aus der Mitte des Arbeitskreises von den Mitgliedern des Arbeitskreises bestimmt. Diese/r Arbeitskreissprecher*in darf die BUNDjugend in den Angelegenheiten des Arbeitskreises nach außen vertreten. Er/ Sie ist dafür verantwortlich, dass die Abrechnung des Arbeitskreises ordnungsgemäß funktioniert.
- 13.4 Die Arbeitskreise sollen der Landesjugendleitung regelmäßig über ihre Aktivitäten berichten. Der/ Die Arbeitskreissprecher*in muss der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Arbeitskreises berichten.

- 13.5 Die Arbeitskreise können unter ihrem Namen „Arbeitskreis ... der BUNDjugend Mecklenburg-Vorpommern“ Öffentlichkeitsarbeit machen.
- 13.6 Die Arbeitskreise können für ihre Arbeit aus dem Haushalt mit Geld ausgestattet werden.
- 13.7 Die Landesjugendleitung kann Arbeitskreise auflösen; die Auflösung muss der Mitgliederversammlung berichtet und begründet werden.
- 13.8 Die Aktiven eines Arbeitskreises können ihren Arbeitskreis auflösen; die Landesjugendleitung ist von der Auflösung zu unterrichten.

14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Alle Gremien und Organe, die diese Richtlinie nennt, können sich im Rahmen dieser Richtlinie eigene Geschäftsordnungen geben.
- 14.2 Ehrenamtlichkeit
 - 14.2.1 Jede Tätigkeit in der BUNDjugend, ausgenommen die der Beschäftigten, ist ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen können im Rahmen des Haushaltsplanes und von der Landesjugendleitung beschlossener Richtlinien erstattet werden.
 - 14.2.2 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aufgrund ihrer Vereinstätigkeit entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Landesjugendleitung als Schlichtungsgremium.
- 14.3 Auflösung
 - 14.3.1 Die BUNDjugend kann mit 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
 - 14.3.2 Der Antrag auf Auflösung muss zwei Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Landesjugendleitung eingegangen sein.
 - 14.3.3 Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung der BUNDjugend beschlossen werden soll, muss den Antrag auf Auflösung enthalten. Der Antrag muss schriftlich gestellt und ausführlich begründet werden.
 - 14.3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der BUNDjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der BUNDjugend an den BUND, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - 14.3.5 Von der Auflösung bleiben die einzelnen Kinder- und Jugendgruppen unberührt.